

Beirat für Menschen mit Behinderungen für die Stadt Hagen

Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2025 - 2030

Bereits seit 1994 legt unser Grundgesetz in Artikel 3 fest: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Dieser Grundsatz enthält den Auftrag an den Staat, auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft hinzuwirken. Die Gleichstellungsgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sollen es behinderten Menschen ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) fordert den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderungen. Sie verpflichtet die Bundesrepublik und die Bundesländer, sich für die Erreichung dieses Zieles einzusetzen. Auch Städte und Gemeinden sollen tätig werden, um die Inklusion von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen.

Der Rat der Stadt Hagen setzt sich bereits seit vielen Jahren für die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen in unserer Gesellschaft ein, er hat daher den Beirat für Menschen mit Behinderungen für die Stadt Hagen bereits 1979 eingerichtet. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hagen.

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen gibt sich für den Ablauf seiner Sitzungen folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Beirats für Menschen mit Behinderungen

Nach dem Beschluss des Rates vom 17.05.1979 hat der Beirat für Menschen mit Behinderungen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen
- b) Beratung des Rates und seiner Ausschüsse über speziell die Menschen mit Behinderung interessierenden Fragen
- c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme der Menschen mit Behinderung
- d) Beratung der Verwaltung bei der Durchführung von Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse sowie Beratung bei der Weitergabe von Anregungen und Informationen an andere mit Behindertenproblemen befasste Stellen.

Darüber hinaus sieht der Beirat für Menschen mit Behinderungen es als seine Aufgabe an, sich um folgende Angelegenheiten zu kümmern:

- Aufgreifen spezifischer Probleme der Menschen mit Behinderung, Weiterleitung an die verantwortlichen Stellen und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderung in Hagen
- Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen sind Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung in Hagen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt jeweils für die Dauer seiner Legislaturperiode aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin/ den Stellvertreter. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für den zweiten Wahlgang neue Bewerberinnen/ Bewerber vorgeschlagen werden.
- (3) Ergibt sich dann keine Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang mit den zwei Bewerberinnen/ Bewerbern statt, die aus der Vorwahl die höchsten Stimmenzahlen hatten. Gewählt ist die Bewerberin/ der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (4) Die/ der Vorsitzende vertritt den Beirat nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem Rat und der Verwaltung, bei Abwesenheit die Stellvertreterin/ der Stellvertreter.

§ 3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirats für Menschen mit Behinderungen obliegt der Koordinatorin/ dem Koordinator für Behindertenfragen bei der Stadt Hagen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und sich an der Arbeit aktiv zu beteiligen.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es umgehend seine Stellvertreterin/ seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsführung zu benachrichtigen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hält in der Regel in einem Jahr vier Sitzungen ab. Im Bedarfsfall können weitere Sitzungen einberufen werden. Die

Termine werden von der/ dem Vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung festgesetzt. Die/ der Vorsitzende beruft den Beirat für Menschen mit Behinderungen ein.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung unter Beifügung der Tagesordnung an alle Beiratsmitglieder.
- (3) Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und der Sitzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. In besonders dringenden Fällen kann die/ der Vorsitzende die Einladungsfrist verkürzen.
- (4) Der Beirat tagt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall ausgeschlossen werden, wenn dies geboten erscheint oder wenn dies besonders vorgeschrieben ist.
- (5) Vor Beginn einer jeden Sitzung wird bei Bedarf eine Einwohnersprechstunde abgehalten. Die Einwohnersprechstunde sollte jedoch einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten. Außerhalb dieser Einwohnersprechstunde haben Zuhörer/ innen kein Rederecht. Lediglich in besonders begründeten Einzelfällen kann die/ der Vorsitzende Besucher/ innen das Wort erteilen.
- (6) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die anwesenden Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen eintragen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder können bei der/ dem Vorsitzenden und bei der Geschäftsführung Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Vorschläge sollten begründet werden. Die Tagesordnung wird von der/ dem Vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung festgesetzt.
- (2) Anträge von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Anträge müssen 21 Kalendertage vor der Sitzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen bei der Geschäftsführung eingehen.
- (3) Als wiederkehrende Tagesordnungspunkte sind die Ergänzung und Genehmigung der Tagesordnung, Mitteilungen und Verschiedenes zu berücksichtigen. Über ergänzende Tagesordnungspunkte beschließt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 8 Leitung der Sitzungen

- (1) Die/ der Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Falle ihrer/ seiner Verhinderung die Stellvertreterin/ der Stellvertreter.
- (2) Die/ der Vorsitzende führt die Rednerliste und erteilt das Wort, wobei die Meldungen durch Handzeichen erfolgen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden sofort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt.

§ 9 Teilnahme

Die/ der Vorsitzende kann zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige einladen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/ der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der stimmberechtigten Mitglieder fest.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Stimmberechtigung

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, Stellvertreter ebenfalls, sofern sie verhinderte ordentliche Mitglieder vertreten.

§ 12 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (2) Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds des Beirats kann bei Personenwahlen die geheime Wahl verlangt werden. Der Ablauf orientiert sich an der Geschäftsordnung des Rates: Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch eine Zählkommission, für die sich drei Mitglieder bereit erklären.
Die/der Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

§ 13 Niederschriften

Über den jeweiligen Sitzungsverlauf und die Ergebnisse sind von der Geschäftsführung Niederschriften zu fertigen, die von der/ dem Vorsitzenden und der Protokollantin/ dem Protokollanten zu unterschreiben sind. Die Niederschriften sollen innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung fertiggestellt und versandt werden.

§ 14 Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

Über den wesentlichen Inhalt der vom Beirat für Menschen mit Behinderungen erfolgten Beratungen hat die Geschäftsführung die Öffentlichkeit in geeigneter Weise in Abstimmung mit der/ dem Vorsitzenden zu unterrichten.

§ 15 Bildung von Arbeitsgruppen

Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann der Beirat für Menschen mit Behinderungen Arbeitsgruppen bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine/ n Sprecher/ in, die/ der dem Beirat für Menschen mit Behinderungen regelmäßig über die Arbeit berichtet und ggf. Themen und Anträge in den Beirat für Menschen mit Behinderungen einbringt. Den Arbeitsgruppen können Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen, Mitarbeiter der Verwaltung und sachkundige Einwohner angehören.

§ 16 Bekanntgabe der Geschäftsordnung

An jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Beirats für Menschen mit Behinderungen ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zu versenden.

§ 17 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung können auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern beschlossen werden. Bei der Abstimmung über den Antrag entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn keines der Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen Widerspruch erhebt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Beirats für Menschen mit Behinderungen für die Stadt Hagen vom 04.11.2014 außer Kraft.